

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neunzehnter Band.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1894.

X.

Zu den ältesten

Magdeburger Geschichtsquellen.

Von

Paul Simson.

Man nahm bisher ganz allgemein an, dass in Magdeburg bald nach dem Jahre 1004 ein Geschichtswerk entstanden sei, welches die gemeinsame Quelle für Thietmar, die *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*¹ und die *Annales Magdeburgenses*² gewesen sei³. Neuerdings hat nun Kurze in seiner für die *Monumenta Germaniae* besorgten Ausgabe von Thietmars Chronik die Vermuthung zu begründen gesucht, dass der Verfasser dieser verloren gegangenen Quelle der Erzbischof Tagino von Magdeburg (1004—1012) gewesen sei. Diese neue Hypothese gab mir Veranlassung, mich mit der ganzen Frage nach der ältesten Magdeburger Chronik zu beschäftigen, und ich bin durch meine Untersuchung zu einem von der bisherigen Ansicht abweichenden Resultat geführt worden. Denn der Meinung von Uhlirz, der in der Einleitung zu seiner 'Geschichte des Erzbisthums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause' glaubt, auf eine Prüfung der Magdeburger Quellen verzichten zu müssen, da man ohne erneute handschriftliche Forschungen über das Verhältnis derselben zu einander und zu Thietmars Chronik nicht zu einem Ergebnis werde kommen können, kann ich nicht beipflichten. Vielmehr glaube ich, lediglich durch innere Gründe Einiges zur Lösung der Frage beitragen zu können. Zuerst jedoch sei es gestattet, auf Kurze's Ansicht einzugehen.

Kurze meint⁴, dass bei Thietmar Entlehnungen aus Tagino's Chronik nicht nur da vorliegen, wo Thietmar mit den *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, den *Annales Magdeburgenses* und dem *Annalista Saxo*⁵ übereinstimmt, sondern auch in einer Reihe von Stellen, die zwar

1) MG. SS. XIV, 361—484.

2) MG. SS. XVI, 105—196.

3) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁶, 351, II⁶, 315 ff.

4) S. XI, XII. Nachdem dieser Aufsatz schon abgeschlossen war, ging mir Kurze's spätere Arbeit 'Die älteste Magdeburger Bisthumschronik', Mittheil. d. öst. Inst. Ergb. III, S. 397—450 zu, in welcher Kurze seine Hypothese weiter ausführt und die von ihm angenommene Chronik Tagino's wiederherzustellen sucht. Auch auf sie ist im Folgenden Rücksicht genommen.

5) MG. SS. VI, 542—777.

Thietmar eigenthümlich sind, sich aber ihrem Inhalte nach neben jene übereinstimmenden Angaben setzen lassen. Ueberall, wo Kurze auf die alte Chronik Tagino's schliessen zu können glaubt, setzt er in seiner Ausgabe ein 'Tag. chr.' an den Rand. Im Ganzen hält er in Thietmars Werk Entlehnungen aus der gedachten verlorenen Quelle für vorliegend an folgenden Stellen:

II¹, 3. 11. 17. 20. 22. 30. 43; III, 11—20. 24—25; IV, 45. 46; V, 39—44.

Diese Stellen lassen sich ihrem Inhalte nach in drei Kategorien sondern: in Nachrichten über Tagino selbst, über Regensburg, wo Tagino vor seiner Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg als Cleriker lebte, und über Magdeburger Verhältnisse. Mittheilungen darüber, glaubt Kurze, kann Thietmar nicht anders erhalten haben als gerade aus einer von Tagino verfassten Chronik. Und doch liegt es so nahe, wie Thietmar auf andere und einfachere Weise dazu gelangen konnte. Die Daten über Tagino selbst und über Regensburg hat er von diesem, mit dem ihn das Band der Collegialität und der Freundschaft verknüpfte, selbst erhalten, wie er einmal auch ganz ausdrücklich hervorhebt²: 'ut ipse dominus Tagino sepe mihi retulit'. Kurze meint freilich³, u. a. auch gerade deswegen, weil Tagino dem Thietmar manches erzählt hat, was dieser in seinem Geschichtswerk verwerthete, annehmen zu dürfen, 'dass er auch der Verfasser der ältesten Chronik, deren Existenz unbestritten ist, gewesen sei'. Aber wie kann daraus, dass ein Historiker sich auf einen mündlichen Berichterstatter beruft, geschlossen werden, dass eben dieser auch ein Geschichtswerk verfasst habe? Auf demselben Wege, durch persönliche Mittheilungen Tagino's, wird Thietmar auch ein Theil der Magdeburger Nachrichten zugegangen sein. Weiter darf man nicht vergessen, dass er allezeit in lebhaften Beziehungen zu Magdeburg stand. Von 988—1002 lebte er selbst dort, erst als Schüler, dann als Canoniker, und in dieser Zeit muss er, wenn er nicht blind, taub oder interesselos war, so manches aus Magdeburgs Vergangenheit und Gegenwart erfahren haben. Auch später als Propst von Walbek und als Bischof von Merseburg blieb er naturgemäss in reger Verbindung mit seiner Metropole. Es ist bekannt und wird sich nachher noch zeigen, dass er Magdeburger Urkunden benutzt

1) Ich citiere nach Kurze's neuer Eintheilung.

2) V, 43.

3) S. 398.

hat, und gerade auch bei solchen Stellen wie II, 3 nimmt Kurze Benutzung der von ihm vermutheten Chronik Tagino's an.

Den Hauptbeweis entnimmt er aber folgender Stelle¹: 'Ibi tunc Tagino venerandus III. Non. Feb. a Willigiso archipresule Magontino consecratus est, presente rege ac Romano nuncio omnibusque coepiscopis ad haec faventibus. Et quia is, ut scriptura eius testatur ab solo ordinandus apostolico, huc (i. e. Romam) venire propter instantem necessitatem non potuit, ibidem (i. e. Merseburg) sacri crismatis delibucione tercium implevit numerum'. Er glaubt unter 'scriptura' nichts anderes verstehen zu können als die alte Magdeburger Chronik, die eine Hauptquelle Thietmars sein soll, und als deren Verfasser sich hieraus Tagino ergeben würde². Es erscheint nun von vorn herein sehr fraglich, ob 'scriptura' überhaupt ein litterarisches Werk bedeuten kann. Nach Ausweis von Du Cange kommt es in diesem Sinne nicht vor. Wäre darauf auch bei dem schwankenden Sprachgebrauch des Mittelalters nicht allzu hohes Gewicht zu legen, so scheinen mir doch viel ungezwungener zwei andere Auffassungen der Stelle: die Uebersetzung von 'scriptura' durch 'Privileg' oder durch 'Brief'. War der Inhalt dessen, was die 'scriptura' bezeugte, 'ab solo ordinandus apostolico', so müsste sie als ein Privileg gedacht werden, stand aber darin 'huc venire non potuit', so wäre sie als ein Brief Tagino's aufzufassen, in dem er das Unterbleiben der Reise nach Rom begründete. Der Uebersetzung bietet sich nun eine Hülfe durch ein Fragment einer gefälschten päpstlichen Urkunde, welche die Auffassung von 'scriptura' als Privileg als völlig gesichert erscheinen lässt. In dieser nämlich wird dem Erzbischof Adalbert von Magdeburg und seinen Nachfolgern von einem ungenannten Papste u. a. das Recht verliehen, 'non nisi a Romane sedis nuntio inthronizandi'³.

1) V, 44. 2) Die gleiche Ansicht wird auch in der Abhandlung Kurze's S. 397 ausgesprochen, nur wird dort noch ausdrücklich hinzugefügt, dass 'scriptura' unmöglich als eine päpstliche Bulle aufzufassen ist. Warum das aber unmöglich? wird nicht angegeben. [Auch Wattenbach in der Vorrede zur neuen Ausgabe der Uebersetzung Thietmars (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, zweite Gesamtausgabe, Bd. 39, S. ix; vgl. GQ. I⁶, 352) bemerkt, dass er unter 'scriptura' nur eine päpstliche Urkunde oder ein Schreiben des Tagino selbst erkennen könne, stimmt also in dieser Beziehung mit Simson überein, dessen Aufsatz bereits vor dem Erscheinen jener Vorrede der Redaction eingereicht worden ist. H. B.] 3) Jaffé, Reg. p. R. I², 3823; Grosfeld, de archiepiscopatus Magdeburgensis originibus S. 74 ff.; Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 8. 96.

Es scheint mir zweifellos, dass Thietmar mit 'scriptura' auf diese Urkunde hinweist; denn wenn der Magdeburger Erzbischof nur von einem Legaten des Papstes inthronisiert werden konnte, so durfte ihn wohl auch nur der Papst oder sein Legat ordinieren. Indessen ist es fraglich, wann die Fälschung fabriciert ist; mich freilich würde die erwähnte Stelle bei Thietmar vollständig überzeugen, dass dieser sie bereits gekannt hat. Dass sie schon in dem ersten Theil der Gest. archiep. Magd., der bald nach 1023 geschrieben ist, in ihren verschiedenen Partien stark benutzt worden ist, wird sich nachher noch zeigen. Grosfeld¹ meint, dass die Urkunde bald nach dem Tode des Erzbischofs Adalbert (968—981) gefälscht sei; ich glaube nachweisen zu können, dass sie nach 983 und höchstwahrscheinlich vor 995 oder sehr bald danach entstanden ist. Dass sie nach dem Tode Otto's I. angefertigt ist, beweist das 'bonae memoriae', das diesem zugebilligt wird; dass auch Otto II. schon tot war, geht aus dem 'primus et maximus Ottonum' hervor, denn wenn nur zwei Kaiser des Namens Otto bisher gelebt hätten, so könnte der Fälscher wohl kaum den zusammenfassenden Namen 'Ottones' gebraucht haben, auch würde er nicht von dem 'maximus', sondern von dem 'maior' gesprochen haben. — Auf das Jahr 995 als wahrscheinliche untere Grenze führt aber der Umstand, dass von den zahlreichen in der Urkunde genannten Kirchenfürsten nur Hildeward von Halberstadt das Prädicat 'venerabilis' erhält. Ist das ein Beweis mehr für die Fälschung, da in echten päpstlichen Urkunden nie ein Bischof ein solches Prädicat erhält, wenn seine Genossen und gar die Erzbischöfe dessen nicht gewürdigt werden, so kann es uns auch zur Bestimmung der Zeit der Fälschung verhelfen. Denn abgesehen von dem weit entfernten Bischof Jordan von Posen ist Hildeward unter allen in der Urkunde genannten Kirchenfürsten derjenige, der am längsten lebte. Da ist es sehr wahrscheinlich, dass das 'venerabilis' einem Gefühl der Ehrfurcht für den noch lebenden Bischof entsprungen ist. Hildeward starb am 25. Nov. 995, die Fälschung würde daher zwischen 983 und 995 vorgenommen sein, so dass Thietmar sie hätte benutzen können. Wenigstens wird man zugeben müssen, dass der Fälscher zu Hildeward in vertrauten Beziehungen stand und daher wohl nicht zu lange nach seinem Tode sein Werk vollbracht haben wird.

1) A. a. O. S. 54.

Ist also dieser Hauptbeweis Kurze's ebensowenig stichhaltig wie sein Wahrscheinlichkeitsbeweis, dass Thietmar die bezüglichlichen Nachrichten nur aus einer Taginonischen Chronik erhalten haben könne, so bleibt noch die dritte Stütze seiner Annahme, nämlich die Uebereinstimmung Thietmars mit den Gest. archiep. Magd., den Ann. Magd. und dem Ann. Sax. zu erwägen. Kurze schliesst aus dieser Coincidenz auf eine gemeinsame Quelle, ohne genügend in Betracht zu ziehen, dass, wie bisher schon ganz allgemein angenommen wurde, die genannten späteren Geschichtswerke neben der hypothetischen alten Magdeburger Quelle auch Thietmar selbst benutzt haben können. Abgesehen davon, dass er inconsequenter Weise eine Reihe von übereinstimmenden Stellen am Rande nicht als Tagino angehörig anmerkt, so nimmt er vor allem darauf nicht gebührend Rücksicht, dass jedenfalls von 1012, dem Todesjahre Tagino's ab, Thietmar für alle in seiner Chronik und den Magdeburger Geschichtswerken sich gleichmässig findenden Partieen unbedingt alleinige Quelle gewesen sein muss. Es ist nicht nöthig, hier einige dieser zahlreichen Stellen neben einander zu setzen, da sie sowohl in der Ausgabe der Gesta als in der der Annalen, durch den Druck kenntlich gemacht, vorzüglich ins Auge fallen. Da nun Gesta und Annalen nach 1012 sicher auf Thietmar zurückgehen, so liegt nichts näher, als dass dieser auch für die vorhergehenden Theile an allen den Stellen, wo sich Uebereinstimmungen in Inhalt und Form zeigen, ihre Quelle gewesen ist. Denn es ist undenkbar, dass die Verfasser der Gesta und der Annalen die früheren Partieen von der ihnen vorliegenden Chronik Thietmars nicht benutzt haben sollten.

Dieser dritte Punkt, der sich ja auch weniger auf die Verfasserschaft Tagino's als auf eine verlorene Quelle selbst bezieht, ist in der Abhandlung K.'s nicht ausgeführt. Dafür findet sich dort noch folgender Schluss: Zum Jahre 961 berichtet Thietmar von einer Versammlung in Regensburg, auf welcher Otto dem Grossen die Gebeine des h. Moritz überbracht wurden. Dieselbe Nachricht findet sich bei den Ann. Magd. und dem Ann. Sax., nur, dass in jenen hinzugefügt wird, dass 13 Bischöfe anwesend waren, und der Ann. Sax. noch die Namen derselben angiebt. Dieser Ueberschuss, meint Kurze, ist aus den verlorenen Nienburger Annalen entnommen, die ihrerseits wieder nur aus Tagino geschöpft haben können, weil sonst das Interesse für den Regensburger Tag nicht erklärlich wäre. Dem ist

zunächst entgegen zu halten, dass die Magdeburger Geschichtschreiber den Regensburger Tag, an dem zum ersten Male in Deutschland die für ihre Stadt so bedeutungsvollen Reliquien des h. Moritz auftauchten, wohl für erwähnenswerth halten mussten. Ferner aber kann die blosser Erwähnung dieses Tages bei Thietmar, aus dem dann die andern schöpften, sehr gut auf persönliche Mittheilung Tagino's zurückgehen. Und die Angabe der Namen der 13 Bischöfe beim Ann. Sax. allein kann doch nichts für Tagino beweisen, namentlich, wenn, wie ich hoffe, mir der Nachweis gelingt, dass Thietmar überhaupt keine Magdeburger Chronik vorgelegen hat. Die Stelle beim Ann. Sax., von der auch ich glaube, dass sie aus den Ann. Nienb. stammt, könnte freilich für eine verloren gegangene Chronik in Anspruch genommen werden, über deren Herkunft sich jedoch, weder was den Verfasser noch was den Ort der Entstehung anbetrifft, irgend etwas sagen lässt. Aber auch diese Annahme ist nicht einmal nöthig; wir kommen darauf unten zurück.

So fehlt also jeder Grund dafür, in Tagino einen bisher unbekannten Historiker zu erkennen, und wir können schon jetzt sagen, dass Kurze's Arbeit, insofern sie gerade Tagino's Chronik herzustellen sich bemüht, verfehlt ist. Freilich könnte seine Reconstruction noch immer für die älteste Magdeburger Chronik, an deren Existenz bisher niemand gezweifelt hat, gelten. Sehen wir also zu, ob deren einstiges Vorhandensein wirklich über allen Zweifel erhaben ist. Dazu wird es nöthig sein, kurz ihre Geschichte in der Wissenschaft zu recapitulieren.

Zuerst hat Lappenberg in der Vorrede zu seiner Thietmar-Ausgabe behauptet¹, dass Thietmar Magdeburger Annalen benutzt habe. Dann hat Giesebrecht nachzuweisen gesucht, dass Thietmar, den Gesta archiep. Magd. und den Ann. Magd. eine gemeinsame Magdeburger Quelle, die er für eine bald nach 1009 entstandene Chronik hielt, vorgelegen habe². Darauf hat v. Hout³ als der erste gezeigt, dass die Gesta sowohl wie die Annalen Thietmar stark benutzt haben; doch ohne zu erkennen, wie bedeutend dadurch die Giesebrechtsche Ansicht erschüttert wird, nimmt er dessen alte Magdeburger Chronik als vollständig sicher an. Ebenso hat Günther⁴ sie sich zu eigen ge-

1) MG. SS. III, 729. 2) Ranke, Jahrbücher des deutschen Reiches II, 1, 157—162. 3) De Chronico Magdeburgensi, Bonn 1867. 4) Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, Göttingen 1871.

macht, und obgleich Wattenbach sich vorsichtiger äusserte¹, hat doch auch Kurze diese alte Magdeburger Chronik vorausgesetzt und als ihren Verfasser eben Tagino nachzuweisen gesucht².

Und doch ist es sehr fraglich, ob sie jemals existiert hat. Wir argumentieren zunächst wie vorher³: Thietmar ist von den Gesta und Annalen in den späteren Theilen seiner Chronik, in denen er als Zeitgenosse und aus eigener Erfahrung spricht, stark ausgeschrieben worden, wie der Vergleich lehrt. Es ist mindestens wahrscheinlich, dass er auch in den früheren Partieen von ihnen benutzt ist, namentlich dort, wo sie theils wörtlich mit ihm übereinstimmen, theils starke Anklänge an ihn aufweisen. Lässt sich zeigen, dass sie in allen Stellen, um welche sie reicher sind als Thietmar, auf bestimmte heute noch vorhandene oder auf verlorene nicht magdeburgische Quellen zurückgehen, so dürfte der Beweis erbracht sein, dass ihnen keine ältere Magdeburger Chronik vorgelegen haben kann. Denn es wäre nicht denkbar, dass sie genau dasselbe aus ihr entnommen haben sollten wie Thietmar. Und dass dieser nicht aus einer schriftlichen Magdeburger Quelle geschöpft zu haben braucht, ist nach dem oben Gesagten⁴ wohl klar. Urkunden und mündliche Ueberlieferung sind seine Quellen; das ist sehr wohl möglich, da die Geschichte Magdeburgs nur 50 Jahre, bevor Thietmar dorthin kam, beginnt. Dazu werden dann bei den Gesta und Annalen freilich noch eine Magdeburger Gründungssage und sehr magere Notizen über die Erzbischöfe und die Aebte des Mauritius- und des Johannesklosters als Quellen kommen, die aber durchaus nicht als Chronik oder Annalen bezeichnet werden können.

Bevor wir jedoch diesen Beweis antreten, ist es zweckmässig, Giesebrechts Gründe für die Existenz der alten Magdeburger Chronik ins Auge zu fassen. Bisher sind dieselben, soweit ich sehe, nirgends näher geprüft worden, ja v. Hout und Günther, deren Arbeiten zum grossen Theil Giesebrechts Vermuthung zur Grundlage haben, erwähnen diesen Umstand nicht einmal, sondern nehmen einfach die alte Magdeburger Chronik als gegeben an, und auch Kurze begnügt sich bei seinem Reconstructionsversuch damit, sich

1) Geschichtsquellen I^b, 329; I^c, 351. 2) Auch neuerdings hält Herre, Ilsenburger Annalen als Quelle der Pöhlder Chronik, S. 28 ff., ihre Existenz für gewiss und bezeichnet sie als Quelle für gewisse Stellen der Gesta und Annalen. Ebenso wenig spricht Uhlirz a. a. O. einen Zweifel daran aus, dass eine älteste Magdeburger Chronik vorhanden war. 3) S. 347. 4) S. 344.

dafür auf Wattenbach zu berufen, dass die Existenz einer alten Magdeburger Quelle seit lange übereinstimmend angenommen wird, ohne Giesebrechts Beweis zu erwähnen, geschweige einer Prüfung zu unterziehen. Wenn ich nicht irre, so führen in der gesammten Litteratur überhaupt nur Wattenbach¹ und L. Giesebrecht² W. Giesebrechts Untersuchung an.

Giesebrechts Beweis ist ein zweifacher. Einmal meint er, dass folgende Worte³ der Ann. Magdeburgenses, die sich auf die Schandthaten des Erzbischofs Gisiler beziehen, aus einer solchen älteren, nicht lange nach Gisilers Tode entstandenen Quelle geflossen sein müssen: 'Unde plura scribere supersedimus, quia quorundam, pro concessis ab eo sive ab imperatoribus ex petitione ipsius temporalibus beneficiis, actis illius faventium offensam incurrere vera prosequentes metuimus, falsa vero adulationis causa dicere ut nefas refugimus, cum et ipse Dominus haec sibi non placuisse, in utrorumque detrimento indicium declaraverit evidentibus, ut apparebit in sequentibus'. Dass diese Worte, in denen sich die Furcht vor den noch lebenden Anhängern Gisilers ausprägt, im Munde des über 150 Jahre nach des Erzbischofs Tode schreibenden Magdeburger Annalisten keinen Sinn haben können, ist klar, und man wird von vornherein anzunehmen geneigt sein, dass er sie aus seiner Vorlage gedankenlos abgeschrieben habe. Da sie sich nun in keiner uns erhaltenen Quelle finden, so weist Giesebrecht sie einer verlorenen älteren Magdeburger Chronik zu. Aber überlege man nur recht, ob sie in einer solchen, die Quelle für Thietmar, die Gesta und die Annalen war, wirklich gestanden haben können! Wäre das der Fall gewesen, dann hätte sich diese Chronik doch jedenfalls über Gisilers Uebelthaten ausgesprochen, und woher sollten dann die nach Giesebrechts Ansicht abgeleiteten Quellen Nachricht von denselben haben, da doch alles, was sich bei diesen auf die Magdeburger Erzbischöfe bezieht, in erster Linie Bestandtheil der alten Chronik sein müsste? Und man könnte diese Nachrichten über Gisiler wohl nicht gut von den andern wahrscheinlichen Bestandtheilen derselben abtrennen. — Ist aber anderseits die oben angeführte Bemerkung der Annalen nicht der alten Chronik entnommen⁴, so fällt damit der wichtigste Beweis für ihre Existenz fort.

1) D. GQ. I⁶, 352. 2) Wendische Geschichten III, 304. 3) MG. SS. XVI, 156. 4) Kurze S. 401 nimmt die angeführten Worte ausdrücklich für Tagino in Anspruch und sucht daraus sogar eine bestimmte Tendenz

Woher aber sind dann jene Worte in die Annalen hineingekommen? Obwohl diese Frage, nachdem gezeigt ist, dass sie nicht der fraglichen Chronik entstammen können, für uns von keiner Wichtigkeit mehr ist, so lässt sich doch vielleicht eine Erklärung geben. Schon Günther hat gemeint¹, jedoch nur, um den Vorzug der Gesta vor den Annalen zu erweisen und ohne darauf zu achten, dass damit Giesebrechts Beweis zusammenbricht, dass sie aus folgender Stelle der Gesta² durch falsche Auffassung entstanden sind: 'Dolemus namque et vere erubescimus de te talia scribere, vel potius aliquem ex nostre ecclesie pontificibus talia imprudenter perpetrasse. Sed sicut bona bonis in exemplum, sic et mala ad cautelam non incassum scribimus, ut dumtaxat pro privata gratia vel odio veritatem non excedamus'. So paradox das Anfangs klingen mag, so wird es doch sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass der Annalist den zweiten Satz dieser ebenfalls auf Gisiler bezüglichen Stelle folgendermassen verstanden haben kann: 'Wie wir nicht zwecklos das Gute den Guten zum Beispiel schreiben: so schreiben wir aus Furcht ('ad cautelam') nicht das Schlechte, damit wir nicht, um persönliche Gunst zu erwerben oder Hass zu vermeiden, über die Wahrheit hinausgehen'. Man wird, glaube ich, zugeben, dass diese Uebersetzung bei einem nicht sehr guten Lateiner möglich ist, und dann ergibt sich von selbst, wie hieraus die Worte des Annalisten entstehen konnten³. Die Erklärung, wovor er sich fürchtet ('quorundum . . . faventium'), hat er wohl zur Erläuterung der Sache selbst hinzugefügt, wie er überhaupt, wie wir noch sehen werden, nicht leicht verständliche Angaben seiner Quellen zu erläutern pflegt.

Den zweiten Beweis, den er aber ohne den vorigen nicht gelten lassen will, gründet Giesebrecht auf Thietmar III, 17. 18. Hier wird Folgendes erzählt: Slawische Völkern zerstören Havelberg und Brandenburg, 'temporibus his' zerstören die Böhmen Zeitz, 'posteaque monaste-

für diesen abzuleiten. Ich brauche darauf wohl hier nicht einzugehen und kann mich mit dem Hinweise darauf begnügen, dass es schlechterdings unmöglich ist, dass der zeitgenössische Schriftsteller, der obige Worte geschrieben haben soll, zugleich so viel über Gisilers Machinationen berichtete. 1) S. 13. 2) MG. SS. XIV, 387. 3) Diese Worte der Gesta meint Kurze S. 403 dem Bearbeiter von 1142 zuweisen zu müssen,

weil sie in ihrem ganzen Charakter mit der von diesem stammenden Vorrede stimmen. Meiner Ansicht nach hätten sie für jene Zeit gar keinen Sinn. Ich würde viel eher geneigt sein anzunehmen, dass die Vorrede in Anlehnung an sie verfasst ist. Doch ist dies für die Hauptfrage ohne Belang.

rium sancti Laurentii martiris in urbe, quae Calwo dicitur, situm desolantes . . .', Mistui, 'Abdritorum dux', zerstört Hamburg. Dabei kommt eine goldene Hand vom Himmel, und Mistwin wird vom h. Laurentius mit Wahnsinn bestraft. Dieselben Nachrichten bringen, freilich in anderer Reihenfolge, aber in demselben engen Zusammenhange unter einander die Gesta¹ und die Annalen². Bei den Nachrichten Thietmars ist unrichtig, dass die Zerstörung von Zeitz durch die Böhmen in dieselbe Zeit gesetzt wird wie die Havelbergs und Brandenburgs durch die Slawen, sie muss vielmehr aus innern Gründen, die Giesebrecht darlegt, vor 979 fallen, während jene 982 stattfand. Giesebrecht meint daher, dass die Nachricht über den Böhmeneinfall ein Zusatz Thietmars sei, welchen er den der alten Chronik entnommenen Nachrichten später in falschem Zusammenhange eingefügt habe. Auf dieselbe Weise würde sich seiner Ansicht nach erklären, dass in der Darstellung Thietmars Mistwin von dem h. Laurentius bestraft wird, während die Böhmen das Laurentiuskloster in Kalbe zerstören. Hier erklärt nämlich Giesebrecht den Bericht über die Bestrafung Mistwins für einen späteren Zusatz. Lasse man beide Einschiebsel, d. h. die Stellen 'Temporibus — effugato' und 'posthaec — obiit' fort, so wäre ein guter Sinn hergestellt. In Bezug auf den zweiten Satz hat nun Giesebrecht insofern Recht, als er in der That ein späteres Einschiebsel ist — aber nicht ein Einschiebsel Thietmars, sondern, wie sich aus der neuen Ausgabe³ ergibt, ein Zusatz eines Schreibers aus dem 12. Jahrh. Für unsere Betrachtung ist daher von ihm abzusehen. Der Satz über den Böhmeneinfall dagegen ist, wie gleichfalls die neue Ausgabe lehrt, kein späterer Zusatz Thietmars, sondern in einem Zuge mit den übrigen Nachrichten geschrieben: stammen diese aus der Magdeburger Chronik, so muss auch er ihr entlehnt sein. Kurze nimmt denn auch an, dass er in ihr — etwa am Rande der Hs. — gestanden habe und von Thietmar an falscher Stelle eingefügt sei⁴. Doch ergibt sich leicht, dass, nachdem sich die Voraussetzungen Giesebrechts durch die Untersuchung der Originalhandschrift Thietmars als irrig erwiesen haben, die ganze Stelle nicht mehr als Beweis für die Existenz einer Magdeburger Chronik verwerthet werden kann.

Die Gesta und die Annalen bringen die vier Nach-

1) S. 388. 2) S. 156. 3) S. 59, N. *. 4) Mittheil. d. öst. Inst. Erg. III, S. 435.

richten wie Thietmar, jedoch mit dem Unterschiede, dass bei ihnen Mistwin Kalbe zerstört, und in den Annalen überdies noch der Böhmeneinfall vor der Zerstörung Havelbergs und Brandenburgs erzählt wird. Daraus, dass sich Thietmar für die Einfälle der Slawen und Mistwins bei theilweise wörtlicher Uebereinstimmung mit den beiden späteren Quellen auf mündliche Berichte seines Vaters Siegfried und des Priesters Avico beruft, ergiebt sich, dass er hierfür die Quelle der Gesta und der Annalen ist. Wenn diese nun den Böhmeneinfall, der über 3 Jahre früher stattfand, im gleichen Zusammenhange bringen, ja die Gesta sogar sagen, dass er 'eo tempore' sich ereignete (Thietmar: 'temporibus his') und auch die Annalen ihn, obwohl sie ihn früher erzählen, sichtlich in dieselbe Zeit setzen, so ist es wohl zweifellos, dass sie auch ihn Thietmars Chronik entnommen haben. Die Verbesserung, dass Mistwin Kalbe zerstört habe, die Kurze wieder durch einen in der alten Chronik am Rande stehenden Satz zu erklären sucht¹, kann man wohl auf Rechnung des Verfassers der Gesta setzen, von dem die Annalen, die den ganzen Bericht übrigens sehr abkürzen, sie entnommen haben. Doch ist dieser ganze Punkt ja, da sich Giesebrechts Voraussetzung nicht halten liess, ohne grösseren Belang.

Man könnte sich für die Existenz einer alten Magdeburger Quelle überhaupt schliesslich noch auf die oben² schon erwähnte von Kurze auf Tagino zurückgeführte Stelle des Annalista Saxo zum Jahre 961 berufen. Es ist zuzugeben, dass die Nienburger Annalen, aus denen der Ann. Saxo und die Ann. Magdeb. schöpften, ausser Thietmar hier eine beiden gemeinsame Quelle benutzt haben. Aber diese war gewiss keine Chronik, sondern, wie der Anfang der Stelle in den annalistischen Quellen 'regnante piissimo rege, anno regni eius XXV., presentibus' etc. zeigt, eine urkundliche Aufzeichnung ('notitia'), welche bei der Ankunft der Reliquien in Regensburg aufgenommen und mit ihnen nach Magdeburg gesandt wurde. Auch Kurze³ hält das Vorhandensein einer solchen 'notitia' für möglich, ohne jedoch zu beachten, dass sie ebenso von Thietmar wie von den Nienburger Annalen benutzt werden konnte, so dass nicht der mindeste Grund zu der Annahme vorliegt, dass sie beiden erst durch Vermittlung einer verlorenen Magdeburger Quelle bekannt geworden sei.

Unsere Untersuchung beginnt nach Erledigung dieser

1) A. a. O. S. 436. 2) S. 347. 3) A. a. O. S. 398.

Vorfragen mit dem Vergleiche der Nachrichten Thietmars und der Gesta oder vielmehr des Theils derselben, der bis 1023 vorlag¹. Da alles, worin beide übereinstimmen, in der Ausgabe der Gesta kenntlich gemacht ist, so genügt es, die Nachrichten, welche die Gesta mehr haben, zusammenzustellen und deren Herkunft zu ermitteln. Dafür, dass die beiden Quellen gemeinsamen Angaben aus Thietmar geschöpft sind, sei noch einmal auf das oben Gesagte² und v. Houts Ausführungen³ verwiesen.

Den Gesta archiep. Magd. sind bis zum Jahre 1023 Thietmar gegenüber folgende Stellen eigenthümlich:

- 1) Die Einleitung (Ne — transference).
- 2) c. 1. Otto — sitam, cuius — abbatiam.
- 3) c. 1. nisi — inchoatione.
- 4) c. 2. 3. Die Gründungssage Magdeburgs.
- 5) c. 4. Zeigt stellenweise jedoch starke Anklänge an Thietmar (Gründung des Mauritiusklosters und weitere Nachrichten über dasselbe).
- 6) c. 5. Non — corroborat (Gründung von Brandenburg und Havelberg).
- 7) c. 6. Precingens — compulit (die Ungarnschlacht).
- 8) c. 6. Inter — habitus (Mauritiuskloster).
- 9) c. 6. qui — fundatoris (Persönliches).
- 10) c. 6. cui — subiacere.
- 11) c. 6. Quo — c. 7. 34 (Gründung des Erzbisthums Magdeburg und des Bisthums Merseburg).
- 12) c. 7. Qui — electus (Mauritiuskloster).
- 13) c. 8. (Nachrichten über das Mauritiuskloster).
- 14) c. 9 — c. 10. clero (Geschichte des Erzbischofs Adalbert); starke Anklänge an Thietmar.
- 15) c. 10. Germinavit — est (Blüte der Magdeburger Kirche, Hinweis auf Gisiler, Walther, Bruno, Adalbert).

1) Kurze sucht neben Tagino's Chronik auch diesen ursprünglichen Theil der Gesta, der dann ums Jahr 1142 noch einmal überarbeitet worden ist, zu reconstituieren. Doch sind die Abweichungen von den Gesta in ihrer heutigen Gestalt (wenn ich richtig gezählt habe, so fehlen acht Stellen der Gesta und sind drei aus den Annalen und dem Annalista Saxo hinzugefügt worden) so geringfügig, und ist die Vermuthung K.'s, dass Thietmars Bruder Brun diese älteste Redaction verfasst oder doch wenigstens veranlasst habe, so vag, dass ich den Namen Gesta beibehalten will. Kurze nennt diesen ältesten Theil nach Bruno B. Ich kann mich nicht einmal mit allen von K. hervorgehobenen Abweichungen dieses ältesten Theiles von der erhaltenen Gestalt der Gesta einverstanden erklären. 2) S. 347. 349. 353. 3) A. a. O. S. 10. 11.

- 16) c. 10. Horum — episcopos (die von Adalbert geweihten Bischöfe).
- 17) c. 10. Archiepiscopi — provinciam.
- 18) c. 10. quamvis — pretulisset; hoc — tradidit.
- 19) c. 11. Ipse — augustissimus (Urtheil Papst Johannis XIII. über Otto I.).
- 20) c. 11. ipse — celebravit (Anwesenheit Adelheids und Ottos II. um Palmsonntag 973 in Magdeburg).
- 21) c. 11. Illic — beneficiis (Privileg Otto's I. für Magdeburg).
- 22) c. 11. Fessus — vocatur (Verse).
- 23) c. 11. Sic — augustus.
- 24) c. 11. ubi — patrie (Grabschrift Otto's I.).
- 25) c. 12. Sedente — ecclesias (Charakteristik Otto's II. und seiner Regierung).
- 26) c. 12. Unde — privilegio, qui — munivit (Privilegien Otto's II. für Magdeburg).
- 27) c. 12. Ritu — erit (Verse und Bibelcitat).
- 28) c. 12. Presul — etas (Grabschrift Erzbischof Adalberts).
- 29) c. 13. Imperator — advocaret.
- 30) c. 13. clarum — eius.
- 31) c. 13. contra — pontificium.
- 32) c. 13. Sed — excedamus (Apostrophe an Gisiler)¹.
- 33) c. 14. Giselharius — nomine (Angaben über Gisiler).
- 34) c. 14. Einzelne Zusätze.
- 35) c. 14. Unde — reliquimus.
- 36) c. 14. Ipsis — deponeret (Vision).
- 37) c. 14. Quod — aufugit (Niederlage Otto's II. in Calabrien).
- 38) c. 14. relinquens — tercium.
- 39) c. 14. Interea — corpus (Ende des h. Adalbert).
- 40) c. 14. et — subiectioni (Gründung von Gnesen).
- 41) c. 14. Talibus — Romaniote (Tod Otto's III.).
- 42) c. 14. per — revertentes.
- 43) c. 14. Cui — Merseburgensis (Thronbesteigung Heinrichs II, sein Preis).
- 44) c. 14. O — negata (Vers).
- 45) c. 14. Erat — absentis (Schenkungen an die Magdeburger Kirche).
- 46) c. 14. Hic — abbatem (die von Gisiler ordinierten Bischöfe und Aebte).
- 47) c. 15. suscipiens pallium a papa Iohanne XIX.

1) Vgl. oben S. 351.

- 48) c. 15. requisitis — usurpata.
- 49) c. 15. Postquam — instituit (Schenkungen Heinrichs II. an Magdeburg. Festesfeier desselben in Magdeburg).
- 50) c. 15. in — ecclesiam.
- 51) c. 15. burgwardum — Morzan (Schenkung Heinrichs II. an Magdeburg).
- 52) c. 15. Ad — dicamus.
- 53) c. 15. Hic — gentium (die von Tagino geweihten Bischöfe).
- 54) c. 15. qui — Gevehardus (Nachrichten über Brun von Querfurt).
- 55) c. 15. cum — quartum (Johanniskloster).
- 56) c. 16. Hic — commendabat (Nachrichten über Erzbischof Walther).
- 57) c. 16. Post — ordinaverit (Walther erhält das Pallium).
- 58) c. 17. Gero — Benedicto (Gero erhält das Pallium).
- 59) c. 17. sed — prospiciente.

In c. 17 beginnen bereits die Nachrichten, die der Verfasser der Gesta als Zeitgenosse ohne weitere Quellen giebt, wie man aus den mannigfachen persönlichen Beziehungen ersehen kann. Die letzte Entlehnung aus Thietmar findet sich in c. 18 und bezieht sich auf die Ordination des Erzbischofs Unwan von Bremen.

In die obige Uebersicht der Stellen der Gesta, die nicht auf Thietmar zurückzuführen sind, ist eine Reihe von Datumsangaben und erläuternden Bemerkungen nicht aufgenommen. Die Daten beziehen sich meist auf die Todestage der Kaiser und Erzbischöfe. Die Bemerkungen hat der Chronist aus eigener Kenntnis einfach zum besseren Verständnis hinzugefügt. So setzt er z. B., wenn Thietmar III, 25 von des Kaisers verehrungswürdiger Mutter spricht, hinzu 'die Kaiserin Adelheid', oder wenn Thietmar III, 11 hat: 'Hardingo abbate venerando', so sagen die Gesta genauer 'Herdingo primo Sancti Iohannis baptiste abbate'. Diese Zusätze haben natürlich keiner Quelle bedurft, sondern sind vom Autor selbständig hinzugefügt worden.

Sehen wir zu, woher die oben aufgeführten 59 überschüssenden Stellen in die Gesta hinein gekommen sind. Schon v. Hout zeigte¹, dass mehrere Urkunden und Actenstücke von ihnen ebenso wie von Thietmar benutzt worden sind. Dass der Verfasser der Gesta solche Quellen zur Hand hatte, sagt er selbst c. 10: 'que privilegia adhuc

1) A. a. O. S. 26. 27.

inibi consecrata testantur'. Was im Einzelnen Quellen dieser Art zuzuweisen ist, das muss der Inhalt der einzelnen Stellen und der Vergleich mit noch erhaltenen Magdeburger Urkunden ergeben. Aus unserem Verzeichnis gehört eine ganze Reihe von Stellen in diese Kategorie; so gleich 2 und 5¹. Hier in der Erzählung von der Begründung des Moritzklosters und seiner Ausstattung sind Elemente aus verschiedenen Urkunden enthalten, und zwar aus dem oben erwähnten² gefälschten Privileg und aus mehreren Schenkungsurkunden Otto's I. für Magdeburg³. Das lehrt die Gegenüberstellung:

Gesta c. 1.

Otto, Dei constitutione princeps huic mundo necessarius trium illius nomine primus, opere et agnomine Magnus . . . Unde et secundo regni sui anno apud Magdeburg que et Parthenopolis, civitatem in ripa Albie fluminis et parrochia Halverstadensis episcopatus sitam instinctu pietatis petitionis et amore venerabilis Edith regine, cuius et dos fuit, regalem fundavit abbatiam.

c. 4. Secundo regni suo anno regalem inibi abbatiam in honore beati Petri apostolorum principis ac Mauricii egregii Thebeorum ducis dignique contubernalis illius Innocentii militis fundavit, cuius corpus Rodolfus rex Burgundionum ei ac regine

Privileg.

qualiter primus et maximus Ottonum Otto, videlicet bone memorie imperator augustus Magdeburgensis ecclesie civitatem supra ripam Albie fluminis in parrochia Halverstadensis ecclesie sitam

D. O. I. 14, vgl. 15.

nostrique et coniugis nostrae, cuius et praedictus locus dos fuit.

anno vero Ottonis piissimi regis secundo.

Privileg.

inibi congregata . . . in honore beati principis apostolorum Petri et sanctorum martyrum Mauricii et Innocentii, quorum corpora cum maxima parte legionis eiusdem illuc transtulit.

1) Ich citiere der Kürze halber die Stellen unter ihren obigen Nummern. 2) S. 345. 3) Stumpf 70. 71. 72; D. O. I. 14. 15. 16.

transmissum, regium, immo divinum munus, donavit.

Maximam quoque partem corporis sancti Mauricii et quorundam sociorum eius cum plurimis apostolorum, martirum, confessorum ac virginum pigneribus in eandem civitatem transtulit idem Otto rex gloriosus.

Quibus etiam ad cottidiani usus supplementum et amplioris dilectionis indicium curtem suam cum edificiis et prediis ad eam pertinentibus imperator contulit et liberam in perpetuo electionem preficiendi sibi abbatis concessit et advocati. Sed ut in mundiburdio regis in posterum se sci- rent esse, constituit, ut abbas eiusdem loci imperio singulis annis unum caballum, scutum et lanceam vel duas crusinas daret.

Es bleibt wohl kein Zweifel, dass diese Stellen aus den vier Urkunden geschöpft sind.

Zu 6) der Gründung der Bisthümer Brandenburg und Havelberg sind die Gründungsurkunden beider¹ heranzuziehen, die dem Verfasser der Gesta jedenfalls bekannt sein konnten.

Dass zu 11) die Acten der Synode von Ravenna² die Grundlage gebildet haben, die zum grossen Theile wörtlich ausgeschrieben wurden, ist schon in der Ausgabe der Monumenta angegeben, so dass eine Gegenüberstellung wohl unnöthig ist.

D. O. I. 14.

ecclesiam construere studimus sanctorum Martyrum Mauritii, Innocentii, sociorumque eorum.

Ruodolfi regis, qui nobis sanctum trans- misit Innocentium.

Ad eosdem vero sanctos et ad usum nutrimen- que congregationis illic eis servientis . . . curtem no- stram cum aedificio et territorium illuc per- tinens.

D. O. I. 16.

Regi unum caballum, scutum et lanceam vel duas crusinas dent, ut sciant in mundiburdio regis se esse. Electio- nem eis concessimus, abbatem inter se eli- gendi et advocati quem- cunque velint, abbatem ta- men dignum.

1) Stumpf 133. 169; D. O. I. 76. 105.

2) Leibniz, Annales im- perii III, 238.

Das den Mönchen bei Gelegenheit der Verlegung des Klosters ertheilte Privileg 13) 'Statuit — constituit' ist im Original nicht erhalten. Wohl aber findet sich ein Regest desselben in einem Copialbuche des Klosters Bergen¹, dem sogenannten 'Weissen Buche'. Man wird daher annehmen dürfen, dass dem Verfasser der Gesta oder dem Bearbeiter von 1142 das Privileg selbst vorgelegen hat. Dass auch die Nachricht über die Feier des Verlegungstages aus einem Documente stammt, ist wohl möglich, doch kann sie auch aus persönlicher Kenntniss des Chronisten, der jedenfalls der Magdeburger Kirche angehörte, geflossen sein.

14) Die Nachricht über die Berufung und die Vergangenheit des Erzbischofs Adalbert beruht auf einem Brief Otto's I.², wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich wird:

Gesta c. 9.

Erat tunc quidam magni nominis et meriti Adelbertus, qui dudum Treveris de cenobio sancti Maximini monachus abstractus et episcopus consecratus, ad predicandum Rugis fuerat destinatus; sed populus exasperans dura fronte et indomabili corde, expulit illum de finibus suis contempnens euvangelizantem euvangelium pacis, quia Dei providentia in terra nostra illi populus committendus erat nove acquisitionis. Hunc ergo de Wizenburgensi abbatia, quam interim regebat, assumptum, per omnia dignum et probatum, cesar predictae ecclesie Magdeburgensis sacerdotio promovit illumque Romam pro pallio et privilegio ab apostolica

Brief.

virum venerabilem Adelbertum episcopum Rugis olim praedivatorem destinatum.

Gefälschtes Privileg
(Grosfeld S. 74 ff.).

imperator... Athelbertum episcopum imprimis Rugorum provincie destinatum, non sua autem ignavia, sed illorum nequitia depulsum.

Brief D. O. I. 366.

quem et Romam pro pallio a domno papa su-

1) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen IX, S. 4. 2) Stumpf 460; D. O. I. 366.

sede suscipiendo cum litteris sue auctorita- tis direxit.		scipiendo direximus .. eum vestrae caritati dirigimus.
---	--	--

Die nun folgende Erzählung, dass Adalbert von Papst Johann XIII. das Pallium erhalten habe, geht auf die Urkunde dieses Papstes¹ zurück, durch die er dem Erzbischof das Pallium verleiht, was sich aus wörtlichen Uebereinstimmungen leicht ergibt. Ebenso ist das Folgende einer gefälschten Urkunde über den Primat Magdeburgs² entnommen. Das ist hier zu deutlich, als dass eine Gegenüberstellung noch erforderlich wäre. Auch die Nachricht über die grossen Begünstigungen Magdeburgs ist wieder ebenso wörtlich zwei Urkunden entlehnt, und zwar dem schon mehrfach erwähnten päpstlichen Privileg³ und dem oben angeführten Brief Otto's I. Es ist demnach ausser Zweifel, dass der Chronist beide Stücke gekannt hat⁴.

Das Urtheil Papst Johannis XIII. über Otto I. 19), dass er nach Constantin und Karl dem Grossen der grösste Kaiser sei, stimmt vollständig zu einem Privileg dieses Papstes, dessen Text schon der Herausgeber der Gesta angeführt hat.

Die nächste Stelle, die sich auf Urkunden zurückführen lässt, ist 26). Hier wird berichtet, dass Otto II. der Magdeburger Kirche die freie Wahl bestätigte, und dass er ihr die Orte Roseburg, Kalbe und Unsburg schenkte. Entsprechende Diplome sind sowohl für die freie Wahl⁵, wie für die Schenkung von Roseburg und Kalbe⁶ erhalten; die Schenkung von Unsburg kann nur durch ein Versehen hierher gerathen sein; hat doch der Chronist in c. 7 nach den Acten der Synode von Ravenna selbst erzählt, dass Unsburg der Magdeburger Kirche schon bei ihrer Begründung zugewiesen wurde.

Die zahlreichen Schenkungen, die unter Erzbischof Gisiler der Kirche zugefallen sind 45), kennt der Chronist jedenfalls aus den Diplomen der Kaiser, von denen uns bei Stumpf an 20 als noch heute vorhanden angegeben werden. Dann werden noch einige Schenkungen Hein-

1) Jaffé I², 3728, u. a. Boysen, Allg. hist. Magazin S. 134. 2) Palm, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVII, 236. 3) Grosfeld a. a. O. 4) Vgl. oben S. 346. Uhrliz a. a. O. Excurs VII tritt für die Echtheit des Privilegs ein; ob mit oder ohne Erfolg, lasse ich dahingestellt, für unsere Zwecke kommt es auf die Frage der Echtheit nicht an. 5) Stumpf 754; D. O. II. 207. 6) Stumpf 575; D. O. II. 82.

richs II. speciell aufgeführt, deren Beurkundungen wir noch besitzen, und die der Chronist ohne Zweifel gekannt hat. Es sind die Urkunden über die Schenkung der Stadt Chut im Jahre 1004¹ und über die des Burgward Driezele im Jahre 1011², 49) 51). Schliesslich müssen dem Chronisten noch zwei Privilegien Benedicts VIII.³ 57) 58) bekannt gewesen sein, durch welche dieser den Erzbischöfen Walther und Gero das Pallium verleiht. Der Wortlaut beider klingt stark an die erwähnten gefälschten Urkunden an und mag demnach auch schon bei 14) mit zu Grunde gelegen haben.

Haben wir so gesehen, dass der Chronist eine ganze Reihe uns noch erhaltener Urkunden gekannt und benutzt hat, so werden wir leicht annehmen können, dass er noch andere verwerthete, die für uns verloren sind. Auf solche verlorenen Urkunden als Quellen werden wir bei einer ganzen Gruppe von Nachrichten durch ihren Inhalt geführt.

Hierher gehört, wie schon oben ausgesprochen⁴, der Bericht über die zur Erinnerung an die Verlegung des Klosters eingesetzte Feier c. 8. Dann geht ganz zweifellos auf eine Urkunde zurück der Bericht über das Diplom Otto's I. für Magdeburg vom März 973, n. 21); durch dasselbe kann dem Chronisten auch 20) die Anwesenheit Adelheids und des jungen Otto um jene Zeit in Magdeburg bekannt geworden sein, da sie möglicherweise in irgend einer Art in demselben als gegenwärtig aufgeführt waren. In dieselbe Kategorie gehört 40) die Gründung des Erzbisthums Gnesen und der ihm unterstellten Bisthümer, ferner die Schenkung Erzbischof Gisilers an Magdeburg in 45). Auch hat jedenfalls ein Privileg existiert, in welchem dem Erzbischof Tagino das Pallium verliehen wird, gleich den Urkunden, durch welche die andern Erzbischöfe das Pallium erhielten 47). So haben wir bereits die Herkunft einer ganzen Reihe von Nachrichten bestimmen können, ohne auf ein Magdeburger Geschichtswerk zurückgehen zu müssen.

Stellen wir jetzt dazu, was der Chronist wahrscheinlich selbständig, ohne geschriebener Quellen bedurft zu haben, gesagt haben wird — von den einfachen Erläuterungen, auf die wir schon oben hingewiesen haben, abgesehen.

Schwerlich wird sich etwas dagegen geltend machen

1) Stumpf 1372.

2) Stumpf 1553.

3) Jaffé I², 3989. 3990.

4) S. 359.

lassen, dass 1) der Prolog Geisteseigenthum des Chronisten von 1142 ist, während 3) eine kurze Zusammenfassung der Empörungen Liudolfs, deren eigentliche Quelle natürlich Thietmar ist, und der Uebergangssatz dem Verfasser der Chronik von 1023 angehört. Ebenso ergeben sich ohne Weiteres als selbständige, meist wenig bedeutende Zusätze des Chronisten zu seinen Quellen, die sich zum Theil wohl auch, wie z. B. 10) ihrem Inhalte nach an Urkunden anlehnen: 10) 15) 17) 18) 31) 34) 35) 48) mit Herbeiziehung der Urkunden über Neugründung des Bisthums Merseburg¹, 52). Endlich gehört auch 59) hierher: das günstige Urtheil über Heinrichs II. Eingreifen in die Wahl des Magdeburger Erzbischofs, mit dem sich der Chronist in geraden Gegensatz zu der Ansicht Thietmars stellt, so dass er sich als ein Anhänger Erzbischof Gero's zeigt. Schliesslich ist natürlich noch der grösste Theil dessen selbständig, was er als Zeitgenosse über das Pontificat Gero's berichtet.

Eine andere Reihe von Stellen beruht auf uns erhaltenen litterarischen Denkmälern, während wieder andere sich mit ziemlicher Sicherheit auf verlorene zurückführen lassen. Dorthin zählen mehrere, aus Bruno's Leben des h. Adalbert² entlehnte, schon in der Ausgabe angemerkte Nachrichten.

Es sind folgende Nummern unserer Aufzählung: in 15) der Hinweis auf den h. Adalbert und seinen Märtyrertod, 23) 25) 30), wo die Quelle geradezu citiert wird, ebenso in 36); 38) zeigt starke Anklänge an c. 18 der Vita S. Adalberti, 39). Es ergeben sich ferner als Quelle für 27) die Bibel, für 28) die Grabschrift des Erzbischofs Adalbert, die der Chronist als Magdeburger jedenfalls gekannt hat; 24) die Grabschrift Otto's I, deren Existenz früher angezweifelt wurde³, die aber nach den neueren Nachweisungen Sello's⁴ auf einem den Rand des Grabmals früher einfassenden, jetzt verlorenen Goldblech gestanden hat.

Eine weitere dem Chronisten bekannte Quelle war das Buch über die Thaten des h. Bruno, des Biographen Adalberts. Diese uns verlorene Schrift giebt er selbst als Quelle an bei 54); ich bin geneigt, auf dieselbe noch zurückzuführen den Hinweis auf den h. Bruno in 15) und in 29), die Ergänzung der aus Thietmar geschöpften Nach-

1) Stumpf 1373. 1374. 2) MG. SS. IV, 577—612. 3) Hertel, Magdeburger Geschichtsblätter 1889, S. 369. 4) Sello, ebenda 1891, S. 130 f.

richt über Otrik, der nicht nur Adalberts, sondern auch Bruno's Lehrer war. — Es sind noch unterzubringen die Verse auf Otto I. in 22) und 27): mögen dieselben nun aus einem Liede stammen, oder mögen sie vom Chronisten selbst gefertigt sein — jedenfalls enthalten sie keinen Hinweis auf eine ältere Magdeburger Chronik.

Die schon oben¹ erwähnte Apostrophe an Erzbischof Gisiler 32) zeigt sehr starke Anlehnung an Thietmar III, 11—14 und beruht wohl ganz auf Thietmars Klagen über diesen schlimmen geistlichen Hirten:

Gesta c. 13.

dolemus namque et
vere erubescimus, de te
talia scribere.

Thietmar III, 14.

piget atque pudet me
his longe inferiorem hoc
verbis exponere.

Wie diese Stelle nachher von dem Annalisten entstellt worden ist, haben wir gesehen¹.

Von den von Thietmar abweichenden Stellen, deren Herkunft wir erklären wollten, bleiben uns nur noch wenige übrig. Es lassen sich dieselben, abgesehen von dem ganz unwesentlichen Vers in 44) in zwei Kategorien sondern, je nachdem sie auf Magdeburg Bezug haben oder nicht. Uebergehen wir zunächst die auf Magdeburg hinweisenden 4) 5) 8) 12) 16) 33) 46) 53) 55) 56) und betrachten die andere Gruppe 7) 9) 37) 41) 42) 43). Diese Nachrichten beziehen sich mit einziger Ausnahme von 9) alle auf allgemeine Reichsangelegenheiten und geben vielfach genaue Daten, zu denen dann die oben erwähnten, in die Aufzählung nicht aufgenommenen den Gesta eigenen übrigen Daten zu stellen wären. Es lässt sich wohl annehmen, dass alle diese Angaben aus uns verlorenen Reichsannalen geflossen sind. Das hat Günther schon ausgesprochen; er nennt diese Annalen die von Nienburg², und Scheffer-Boichorst hat diese Herkunft derselben zur

1) S. 351. 2) A. a. O. S. 63—72; Herre a. a. O. S. 103 ff. meint, dass diese Annalen nicht in Nienburg, sondern im Kloster Bergen bei Magdeburg und zwar im Jahre 1135 abgefasst und bis 1152 fortgesetzt sind. Ich lasse die Sache auf sich beruhen, kann mich aber nicht entschliessen, von dem alten Namen abzugehen; hier sei nur erwähnt, dass in 9) ein neuer, bisher übersehener Beweis für die Benutzung der Nienburger Aufzeichnungen sich findet. Hier wird zu der Nachricht Thietmars von der Translation des Markgrafen Christian hinzugefügt, dass er 'fuit pater Geronis Coloniensis archiepiscopi et Thietmari marchionis, Nuenburgensis ecclesie fundatoris'. Kurze weist S. 417 diese Stelle der hypothetischen alten Chronik zu, ohne an die Nienburger Annalen zu denken, deren Benutzung doch hier so nahe liegt.

höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben¹. Sie sollen im 12. Jahrh. verfasst, und die betreffenden Stellen aus ihnen, die sich auf die Gründung Nienburgs, die Schlacht auf dem Lechfelde, Otto's II. Niederlage in Calabrien, die Vergiftung Otto's III. durch die Wittve des Crescentius, die Rückkehr der Anhänger Otto's III. durch das Tridentinische Thal, die Thronbesteigung Heinrichs II. und die erwähnten Daten beziehen, den Gesta interpoliert sein². Und es ist auch wirklich bei der beinahe sichern Existenz der Nienburger Annalen sehr einleuchtend, dass jene Stellen ihnen entnommen sind, falls es nicht in Nienburg sogar schon ältere Aufzeichnungen gab.

Günther will auch die zweite Gruppe von Nachrichten, die sich sämmtlich auf Magdeburg beziehen, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme 4), den Nienburger Annalen zusprechen und für später interpoliert ansehen, ohne zu bemerken, dass dann für die alte Magdeburger Chronik fast nichts übrig bleiben und daher auf diesem Wege schon die Existenz derselben höchst problematisch werden würde. Aber warum in eine speciell Magdeburger Chronik gerade die auf Magdeburg selbst bezüglichen Nachrichten interpoliert sein sollen, dafür lässt sich kein irgendwie annehmbarer Grund erkennen.

Prüfen wir diese Stellen noch etwas näher! Ausser 4) der alten Gründungsgeschichte Magdeburgs, die wohl, wie Günther meint, auf eine besondere Sage zurückgeht, sind es nur ganz kurze Angaben über das Vorleben der Erzbischöfe Adalbert, Gisiler, Tagino und Walther, über die von ihnen geweihten Suffragane, 16) 33) 46) 53) 56) über Aebte des Mauritiusklosters, 5) 8) 12) und eine ganz vereinzelte Nachricht über das Magdeburger Johannis-kloster 55).

Diese Angaben sind äusserst knapp und können in keiner Weise dazu berechtigen, sie auf Rechnung einer besonderen Chronik zu setzen. Vielmehr bin ich geneigt, anzunehmen, dass dem Verfasser der Gesta ein Bischofs- und Abtskatalog mit wenigen dürftigen Notizen zur Ver-

1) Forsch. z. Deutsch. Gesch. XI, 485 ff. 2) Der Beweis Günthers für die Interpolation scheint mir nicht sehr überzeugend zu sein. Ich vermuthe, dass schon im ersten Drittel des 11. Jahrh. Nienburger Aufzeichnungen vorhanden waren (vgl. Wattenbach II⁵, 227), die der Verfasser der Gesta kannte. Doch ist das für unsere nächsten Zwecke gleichgültig. Das Wesentliche ist, dass jene Nachrichten sich den Nienburger Annalen einordnen lassen und nicht zur Annahme Magdeburger Aufzeichnungen nöthigen.

fügung gestanden hat, wie er ja an den meisten Stätten geistlichen Lebens niedergeschrieben wurde, bevor noch der Sinn für eigentliche Geschichtschreibung erwacht war. Damit wären denn die oben¹ aufgezählten 59 von Thietmar abweichenden Stellen völlig erschöpft und mit Gewissheit oder grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auf ihre ursprünglichen Quellen zurückgeführt.

Ich glaube wahrscheinlich gemacht zu haben, dass zu den Quellen der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* keine alte Magdeburger Chronik, die auch von Thietmar benutzt wäre, gehört, sondern dass sie im Wesentlichen auf Thietmar, daneben auf verschiedenen andern litterarischen und urkundlichen Quellen beruhen. Um den Beweis vollständig zu geben, wird es nöthig sein, dasselbe auch für die *Annales Magdeburgenses* darzuthun. Dagegen wird der gleiche Nachweis für den *Annalista Saxo* nicht erforderlich sein, da wohl Niemand wird behaupten wollen, dass dieser eine Magdeburger Quelle benutzt hat, welche die *Gesta* und die *Annalen* nicht gekannt haben.

Zuerst werden wir uns jedoch die Frage vorlegen müssen: Haben die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. geschriebenen *Annalen* die *Gesta* benutzt? v. Hout hat diese Frage verneint und eben auch daraus auf die frühere Existenz jener hypothetischen Magdeburger Chronik geschlossen. Seine Ansicht scheint seitdem allgemein angenommen worden zu sein; es ist daher der Beweis für dieselbe näher zu prüfen. v. Hout meint², dass der *Annalist* nicht aus den *Gesta* geschöpft haben könne, weil die Uebereinstimmungen nur bis zum Jahre 1023 reichen. Nun hat er aber selbst überzeugend nachgewiesen, dass gerade das Jahr 1023 in den *Gesta* einen Abschnitt bezeichnet, an dem ein neuer Verfasser eintritt. Danach ist es also sehr wohl möglich, dass dem *Annalisten* nur ein Exemplar des ersten, bis 1023 reichenden Theiles der *Gesta* vorlag, während er die späteren Theile nicht kannte³. v. Houts Ansicht dagegen, dass von den *Annalen* lediglich die verlorene Chronik benutzt ist, lässt sich nicht halten, da die verlorene Chronik, die doch auch von Thietmar benutzt sein soll, schon deshalb nicht bis 1023 gereicht haben kann. Und auch v. Houts zweiter Beweis hält nicht Stand. Er meint⁴, da der *Annalist* das Jahr, in dem Anno Abt des Mauritiusklosters wird, ebenso kenne wie das, in

1) S. 354—356. 2) A. a. O. S. 12. 3) Vgl. Wattenbach, GQ. I⁶, 352. II⁶, 315. 400. 4) A. a. O. S. 12.

dem er Bischof von Worms wird, so hätte er auch wissen müssen, wie lange er Abt gewesen sei. Da er nun sagt, er wisse nicht, wie lange Anno Abt war, so habe er diese Bemerkung aus einer andern Quelle gedankenlos mit hinübergenommen, und da sich diese Worte in den Gesta nicht finden, so müsste die andere Quelle die alte Magdeburger Chronik sein. Ich glaube vielmehr mit Günther, dass der Annalist sich nicht die Mühe gegeben hat, auszurechnen, wie lange Anno Abt war. Als er erzählt, wann Anno Bischof wurde, hat er bereits vergessen, dass er vorher das Jahr seiner Abtsernennung angegeben hat, und vermochte deshalb nicht, die beiden Daten mit einander in Verbindung zu setzen.

So scheint kein Grund vorhanden zu sein, der gegen die Benutzung der Gesta durch die Annalen sprechen könnte. Bei der grossen Uebereinstimmung beider in Form und Inhalt ist das einfachste und darum wahrscheinlichste, die nachweislich älteren Gesta als Quelle der Annalen anzusehn.

Betrachten wir nun diejenigen Nachrichten der Annalen, welche bei Thietmar und in den Gesta fehlen, so müssen wir gleich den ganzen ersten Theil bis zum Jahre 938 ausscheiden, der nachweislich aus Hieronymus, Ekkehard, Regino, Widukind, Thietmar und andern Quellen zusammengestoppelt ist¹. Soweit diese bekannten Quellen auch in den späteren Partien der Annalen benutzt und ausgeschrieben sind, ist es nicht erforderlich, die überschüssenden Stellen hervorzuheben, zumal sie in der Ausgabe bezeichnet sind.

Die ersten Abweichungen finden sich zum Jahre 938 in der Gründungsgeschichte: Hier ist die gemeinsame Quelle, die alte Gründungssage, verschieden benutzt, einiges auch offenbar vom Annalisten selbständig zur Erläuterung hinzugefügt. In bekannten Quellen nicht unterzubringen ist eine ganze Reihe von Stellen, die Pertz deshalb verlorenen Halberstädter Annalen zuschreibt. Dieselben sind nach Scheffer-Boichorst² vor 1113 entstanden und von der Halberstädter Chronik und dem Annalista Saxo benutzt. Ob alle diese Stellen von Pertz mit Recht auf dieselben zurückgeführt werden, lasse ich dahingestellt — jedenfalls weist keine von ihnen auf Magdeburg. Es sind die folgenden:

1) Wattenbach II⁵, 400.

2) Forsch. z. Deutsch. Gesch. XI, 498.

- 961. *Regnante — imperium*¹.
- 962. *Eodem — sunt*.
- 965. *Corpus — Saxoniam*.
- 968. *Insignissima — commodis, vir — laudabilis*.
- 971. *Imperator — regiis*.
- 972. *Otto — corpora*.
- 975. *Facta — successit*.
- 976. 977. *Imperator — iuvaretur*.
- 978. *Heinricus — devastavit*.
- 980. *Hildiwardus — enituit*.
- 981. *Celebravit — exultantibus*.
- 983. *quos — adornatur*.

Alle diese Stellen beziehen sich auf allgemeine Reichs-, Halberstädter und andere sächsische, keine aber auf Magdeburger Angelegenheiten. Ein Theil von ihnen liesse sich wohl ebenso gut wie den Halberstädter auch den Nienburger Annalen zuweisen, die unzweifelhaft dem Annalisten auch vorgelegen haben. Dieselben erscheinen ganz sicher als Quelle für 971 '*Eodem — videbatur*', wo die Gründung eines Klosters in Thankmarsfelde durch Erzbischof Gero von Köln und seinen Bruder, den Markgrafen Thietmar, und seine Verlegung nach Nienburg erzählt wird.

Von den sonstigen überschüssenden Stellen lassen sich die Angaben zu 969 auf die Acten der Synode von Ravenna², die hier ausgiebiger benutzt sind als von den *Gesta*, zurückführen. Die Angabe über Bruno von Querfurt zu 1009 ist höchst wahrscheinlich dem erwähnten *liber gestorum eius* entnommen, während die wenigen noch übrigen, zu 968 '*Huius — administravit*', zu 1012 '*Hoc — suae*', zu 1018 '*dicens — est*' sich alle auf die Familie der Gründer von Walbek, d. h. auf die Familie Thietmars von Merseburg und namentlich auf seinen Bruder Siegfried, Abt des Johannisklosters in Magdeburg, später Bischof von Münster, beziehen. Die Vermuthung liegt wohl nicht zu fern, dass diese Stellen auf Walbeker Aufzeichnungen oder etwa auf eine kurze Biographie Siegfrieds zurückgehen. Freilich weisen ja zwei von diesen Nachrichten auf Magdeburg hin, aber ihr Inhalt gehört

1) Herre a. a. O. S. 28 u. 30 meint, dass diese Stellen aus der verlorenen alten Magdeburger Chronik stammen, ohne doch einen Beweis dafür zu liefern. Er hat wahrscheinlich übersehen, dass Pertz sie den Halberstädter Annalen zuweist; denn obwohl er Pertz' Ansicht über die Halberstädter Annalen, sowie Scheffer-Boichhorsts Aufsatz kennt, wie sich aus S. 66 ergibt, macht er doch keinen Versuch, ihnen entgegenzutreten.

2) Leibniz III, 238 ff.

doch in eine zu späte Zeit, als dass sie jener angeblichen Chronik entnommen sein könnten, aus der schon Thietmar geschöpft haben soll¹.

So scheinen mir auch die Magdeburger Annalen nichts zu enthalten, was der Voraussetzung einer alten Magdeburger Chronik bedürfte. Da dasselbe, wie nachgewiesen, mit den *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* der Fall ist, da beide in der weitaus grössten Masse des bis 1023 reichenden Theiles von Thietmar abhängig sind, so scheint dessen Chronik abgesehen von den benutzten Urkunden die Hauptgrundlage ihrer Magdeburger Nachrichten zu bilden².

Demnach liegt, glaube ich, weiter kein Grund vor, zu behaupten, dass es eine alte Magdeburger Chronik gegeben hat, und ich überlasse mich der Hoffnung, dass diese älteste Magdeburger Bisthumschronik aus der historischen Litteratur verschwinden wird, und dass man fortan die *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, resp. die nur in wenigen Punkten abweichende Redaction von 1023, als die älteste in Magdeburg entstandene wirkliche Geschichtsquelle ansehen wird.

1) Uebrigens ist es nicht unmöglich, dass auch diese drei Nachrichten den Nienburger Annalen entstammen. 2) Nach den vorangehenden Ausführungen ist es fast überflüssig, noch ausdrücklich zu sagen, dass mir Kurze's Reconstruction von Tagino's Chronik durchweg verfehlt erscheint. Er selber legt auch grösseres Gewicht auf die Wiederherstellung von B, d. h. dem Theil der *Gesta*, der bis 1023 vollendet war, da er selbst von der Wirksamkeit seines Beweises für Tagino's Urheberschaft nicht ganz fest überzeugt zu sein scheint (S. 409). Hierüber vgl. oben S. 354, Anm. 1. Auf die Frage, ob die Reconstruction der Chronik in der Redaction von 1023 in Bezug auf die einzelnen ausgemerzten oder hinzugefügten Stellen richtig ist, gehe ich hier nicht ein. Mir lag nur daran zu zeigen, dass Thietmar keine ältere Magdeburger Chronik vorgelegen und dass Tagino diese imaginäre Quelle nicht verfasst hat.
